

Nr. 6388

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Emil L i n d ,
Paul Oskar H ö c k e r ,
Clara B o h m - S c h u c h , M. d. R.
Wilhelm F e e h t .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma
William Karfiol- Produktion in Berlin gegen das Verbot des
Bildstreifens:

„ Der keusche Anwalt “

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerde-
führerin : Conrad U r b a n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin äusserte sich
zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüf-
stelle vom 2. März 1933-Nr. 33 351- wird auf Kosten
der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Der Bildstreifen hat nach der zutreffenden Besohret-
bung im Vorderurteil folgenden Inhalt:

Der verheiratete Rechtsanwalt Müller XVI handelt auf

Reisen

Reisen mit einem jungen Mädchen an, nimmt sie mit in das Sporthotel und wohnt dort mit ihr in zwei zusammenhängenden Zimmern. Das junge Mädchen tritt als seine Tochter auf; sie verliebt sich in einen Gast des Hotels und stellt ihrem angeblichen „Vater“ den „Stuhl vor die Tür“.
(Akt II Titel 3). Die Frau des Rechtsanwalts findet in der Post ihres Gatten eine Wäscherechnung über Damenwäsche. Die Frau reist dem Mann nach; als sie von der „Tochter“ erfährt, glaubt sie an ein uneheliches Kind ihres Mannes. Sie verzeiht ihm und verspricht dem Adoptivkind und dem neuen Schwiegersohn eine gute Aussteuer.

II. Die Ehe ist ein durch die Reichsverfassung (Art. 119) und das Lichtspielgesetz (§ 1 Abs. 2 Satz 2) geschütztes Rechtsgut (Urteil der Oberprüfstelle vom 9. April 1932-Nr. 4636-). Die leichtfertige und unmotivierete Behandlung des Ehebetrugs rechtfertigt die Anwendbarkeit des gesetzlichen Verbotsgrundes der entsittlichenden Wirkung (Urteil vom 22. November 1927-Nr. 1095-). Diese Wirkung wird vorliegend weder durch die possenhafte Behandlung des Ehekonflikts, auf die sich die Beschwerdeführerin beruft, noch dadurch ausgeschlossen, dass es tatsächlich nicht zum Ehebruch kommt. Diese Wirkung wird vielmehr, wie die Prüfstelle zutreffend erkennt, durch das im Rahmen einer Entkleidungsscene hinter der trennenden Schlafzimmertür gesungene Terzett mit dem Kehrreim:

„ Und jeden Abend versuch' ich's wieder“

in einem Masse verschärft, dass die Gesamtwirkung des

Bildstreifens

Bildstreifen eine entsittlichende im Sinne des Lichtspiegelgesetzes ist.

Der Hinweis der Beschwerdeführerin auf die Versöhnung der Ehegatten und auf die in der Aussteuer für die „Tochter“ von ihr erblickte „Strafe“ geht fehl, weil gegenüber der Gesamthaltung des Bildstreifens hierin ein ethisches, die entsittlichende Wirkung aufhebendes Gegengewicht nicht erblickt werden kann.

III. Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:



Regierungsoberinspektor.

Mejer